ÄNDERT SICH ETWAS?

Die Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) aus Sicht der Prävention und des Leistungsrechts

Durch das neue NBrandSchG vom 18.07.2012 haben sich einige Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen ergeben. Im Folgenden soll dargestellt werden, ob und inwieweit die Neuerungen zu Änderungen im Leistungsrecht und im Bereich Prävention der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen führen.

§§ 11, 13 AUFSTELLUNG UND GLIEDERUNG KINDER- UND JUGENDFEUERWEHREN

Im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen ist nunmehr ausdrücklich die Kinderfeuerwehr als eine Abteilung der Feuerwehr benannt. Angehöriger der Kinderfeuerwehr kann sein, wer das 6. Lebensjahr, aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Leistungsrecht:
Änderungen ergeben sich grundsätzlich nicht. Bereits durch den Erlass „Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren" (RdErl. d. MI v. 5.1.2011 – B22.1-13202/21.4) waren die Rahmenbedingungen für die Tätigkeiten in der Kinderfeuerwehr definiert.

Neu ist, dass nunmehr gesetzlich geregelt ist, ab und bis zu welchem Lebensjahr die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr möglich ist. Dies oblag bisher der jeweiligen gemeindlichen Feuerwehrsatzung.

Unverändert besteht für die Angehörigen der Kinderfeuerwehr Versicherungsschutz, sofern eine solche Abteilung gegründet wurde und die Altersgrenzen eingehalten werden.

Prävention:
Mit der Nennung im Brandschutzgesetz wurden lediglich die Altersgrenzen konkretisiert. Besondere sicherheitstechnische Bestimmungen über die Bestimmungen des oben genannten Erlasses hinaus sind nicht zu beachten.

§ 12 MITGLIEDER DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Altergrenze, bis zu der jemand der Einsatzabteilung angehören kann, ist von 62 Jahren auf 63 Jahre heraufgesetzt worden. Der Einsatzabteilung kann auch angehören, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (Doppelmitglied).

Mit ihrem Einverständnis können Angehörige der Altersabteilung auf Anforderung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters oder der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters (§ 20 Abs. 1) zu Übungen und auf Anforderung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters (§ 23 Abs. 1) zu Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen.

Leistungsrecht:
Durch die Anhebung der Altersgrenze vom 62. auf das 63. Lebensjahr ergeben sich leistungsrechtlich keine Änderungen.

Bei der Doppelmitgliedschaft ist zu beachten, dass immer derjenige Träger der Feuerwehr die Unfallanzeige erstattet, für den die zum Unfall führende Tätigkeit ausgeübt worden ist. Bei länderübergreifenden Mitgliedschaften ist der Unfall demjenigen Unfallversicherungsträger zu melden, der örtlich für den jeweiligen Träger der Feuerwehr zuständig ist. Auf den Wohnort des oder der Verletzten kommt es nicht an.

Das Vorhandensein einer Altersgrenze dient dem Schutz der Feuerwehrangehörigen, da im Regelfall die körperliche Leistungsfähigkeit mit zunehmendem Alter sinkt. Auch wird man häufiger von „Zipperlein" oder „Wehwehchen" geplagt, die auf den fortschreitenden körperlichen Verschleiß zurück zu führen sind. Jüngere Personen können auch davon betroffen sein, jedoch nimmt diese Problematik im Alter zu. Was hat das nun mit dem Dienst in der Feuerwehr zu tun?

Als Unfallversicherungsträger sind wir zuständig und leistungspflichtig, wenn sich während des Dienstes ein Unfall ereignet. Aber nicht jeder Gesundheitsschaden, der sich beim Dienst ereignet, stellt einen Unfall dar. Kommt man zu dem Ergebnis, dass sich der eingetretene Gesundheitsschaden nicht durch ein Unfallereignis ereignet hat, ist die Zuständigkeit der Krankenkasse gegeben.

Dies sollte unbedingt berücksichtigt werden, bevor man auf Personen zurückgreift, die aufgrund ihrer Konstitution nicht geeignet erscheinen, die Einsatzabteilung bei Übungen und Einsätzen zu unterstützen. Die Beteiligung der über 63-jährigen Angehörigen der Feuerwehr, insbesondere im

Einsatzdienst, sollte daher eine Ausnahme bleiben.

Prävention:
Durch die Hochsetzung der Altersgrenze in der Einsatzabteilung auf 63 Jahre hat sich aus Präventionssicht nichts geändert. Generell muss beachtet werden, dass die körperliche Leistungsfähigkeit mit zunehmendem Alter abnimmt. Hier ist insbesondere die Fürsorgepflicht der Führungskräfte gefordert.

Da die Doppelmitgliedschaft nur dann möglich ist, wenn man auch einer anderen Einsatzabteilung angehört, ist die Doppelmitgliedschaft aus sicherheitstechnischer Sicht unkritisch. Nachweise über Ausbildungen u. Ä. sollte man sich von der Heimatfeuerwehr zusenden lassen, um prüfen zu können, für welche Tätigkeiten eine entsprechende Ausbildung vorliegt. Dies kann im Bereich der Landesgrenzen etwas aufwändiger werden, wenn jemand aus einem anderen Bundesland kommt. In solchen Fällen muss geprüft werden, wie welcher Lehrgang und welche Ausbildung anerkannt werden kann.

Gemäß § 12 Abs. 6 können Angehörige der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden. Dies ist aber an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:

- Die Angehörigen der Altersabteilung müssen ihr Einverständnis erklärt haben. Dies muss vorab geschehen. Es wird dringend empfohlen, dieses Einverständnis schriftlich einzuholen.
- Sie müssen aber auch die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen. Da die Führungskräfte gerade bei der gesundheitlichen Eignung auf die Information der Betroffenen angewiesen sind, empfiehlt es sich, sich beim schriftlichen Einverständnis gleich bestätigen zu lassen, dass die Alterskameraden relevante Veränderungen ihrer Gesundheit selbständig mitteilen.
- Es muss eine Anforderung des/der Gemeindebrandmeisters/in, des/der Ortsbrandmeisters/in (bei Übungen) oder des/der Einsatzleiters/in (bei Einsätzen) vorliegen. Diese sollte im Dienstbuch und/oder im Einsatzbericht dokumentiert werden, um im Zweifelsfall einen Nachweis zu haben. Die Anforderung bezieht sich immer auf den Einzelfall und kann nicht generell erfolgen.

FAZIT

Durch die Änderungen im NBrandSchG ändert sich aus Sicht der Prävention und des Leistungsrechts relativ wenig. Die Neuregelungen erlauben nunmehr einen größeren Spielraum des Personaleinsatzes bei Einsätzen und Übungen, welcher durch die Führungskräfte mit Augenmaß genutzt werden sollte. F|U|K

NEUE PRÄVENTIONS-KAMPAGNE

„Denk an mich. Dein Rücken" – das ist das Motto der neuen Präventionskampagne von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie der Knappschaft.

Mehr zu den Hintergründen der Kampagne gibt es unter ***www.deinruecken.de***

Ihr Ziel: Rückenbelastungen bei der Arbeit, in der Schule und in der Freizeit verringern. Dazu werden die Kampagnenträger Betrieben und Versicherten in den kommenden drei Jahren entsprechende Informationen und Beratungen anbieten. Hintergrund der Kampagne ist die nach wie vor hohe Zahl der Rückenerkrankungen und die damit verbundenen Krankheitskosten und Produktionsausfälle.

Rückenbelastungen sind bei der Arbeit keine Seltenheit. Noch immer gehört körperlich schwere Arbeit zum Alltag. Das Bewegen schwerer Lasten, die Arbeit in Zwangshaltungen und ständig wiederkehrende Bewegungsabläufe können die Gesundheit des Muskel-Skelett-Systems beeinträchtigen. Neben dieser Überforderung gibt es jedoch auch die Unterforderung durch mangelnde Bewegung. Dauerndes Sitzen im Büro, in der Schule und in der Freizeit führt dazu, dass die Rückenmuskulatur nicht mehr genug aktiviert wird. Nicht zuletzt kann auch zu viel Stress sich durch Rückenprobleme bemerkbar machen.

Vor diesem Hintergrund vermittelt die Kampagne „Denk an mich. Dein Rücken" das nötige Wissen, um das richtige Maß an Belastung für den Rücken zu finden. F|U|K